

RS Vwgh 1989/7/4 88/07/0135

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §111 Abs2

WRG 1959 §12 Abs3

WRG 1959 §13 Abs1

WRG 1959 §5 Abs2

WRG 1959 §60

WRG 1959 §64 Abs1 litc

Rechtssatz

Einem Bewerber um eine wasserrechtliche Bewilligung darf nicht das gesamte, am Ort seiner beabsichtigten Nutzung vorhandene Wasser ohne Berücksichtigung anderer bereits bestehender nutzungen zugesprochen werden. Vielmehr verringern die für die Nutzung eines Wasservorkommens bereits erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen die für den jeweiligen Bewerber rechtlich zur Verfügung stehende Wassermenge (abgesehen von der Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten) insoweit, als sein Vorhaben - im Hinblick auf bereits bestehende zulässige nutzungen mit gleichartigen Auswirkungen - bestehende anderweitige nutzungen schmälern würde. Bei Bestehen einer Mehrzahl hinsichtlich ihrer Auswirkungen gleichartiger, bereits wasserrechtlich bewilligter bzw. rechtmäßig bestehender nutzungen eines Gewässers (hier: Entnahmen des Grundwassers zu Bewässerungszwecken) kann das Maß einer angestrebten ebensolchen Nutzung jedenfalls dann nicht ohne Bedachtnahme auf die durch diese Wasserrechte zulässige Minderung des Wasserdargebotes - auch wenn die Auswirkungen jeder einzelnen dieser nutzungen unterhalb der Messgenauigkeit liegen - festgesetzt werden, wenn die SUMME dieser Auswirkungen auf die Rechte anderer Wasserberechtigter auf Grund fachlich fundierter Berechnungen - im Fall von deren Unmöglichkeit auf Grund fachlich fundierter Schätzungen - ein die übliche Messgenauigkeit hydrologischer Daten erreichendes Ausmaß annimmt. Hiebei können nur die von solchen Entnahmeberechtigungen ausgehenden Auswirkungen in Betracht kommen, die NACH Erteilung der beeinträchtigten nutzungen verliehen wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070135.X03

Im RIS seit

09.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at